

# G e s e z

vom . . . . . über die Landtags-Wahlordnung für das Land Vorarlberg, wo durch die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 26, 42 und 43 der L.-W.-D. vom 26. Februar 1861 und die Nachtragsgesetze zur L.-W.-D. vom 16. Jänner 1867, betreffend die §§ 6, 8 und 43 abgeändert werden.

---

## Artikel I.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 26, 42 und 43 der Landtags-Wahlordnung für Vorarlberg vom 26. Februar 1861 und die Nachtrags-Gesetze zur L.-W.-D. vom 16. Jänner 1867, betreffend die §§ 6, 8 und 43 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat das Gesetz künftighin zu lauten:

## Landtags-Wahl-Ordnung.

### I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

#### §. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden die Städte: a. Bregenz, b. Feldkirch, c. Bludenz und d. der Markt Dornbirn je Einen Wahlbezirk und haben je Einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirktes bilden Einen Wahlkörper.

#### §. 2.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat Einen Landtags-Abgeordneten zu wählen. Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersahmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke: 1. Bregenz, Bregenzerwald zusammen Einen Wahlbezirk, 2. Feldkirch und Dornbirn zusammen Einen Wahlbezirk, 3. Bludenz, Montafon zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 4.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz der politischen Bezirksbehörden zu Bregenz, Feldkirch, Bludenz der Wahlort.

§. 5.

Von den im § 3 unter 1 und 2 aufgeführten Wahlbezirken sind je 5 und von dem Wahlbezirke unter 3 vier Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Ortschaften) bilden einen Wahlkörper.

## II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 6.

Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Ortschaften sind durch directe Wahl aller jener zu wählen, welche nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und des Marktes Dornbirn berechtigt und nach § 11 L. W. D. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

§. 7.

Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. — Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je 500 Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Reste, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten, wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtigt zu entfallen. — Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 8.

Zur Wahl der Wahlmänner in jeder Gemeinde sind alle diejenigen berechtigt, welche nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864 das Wahlrecht in die Gemeindevertretung besitzen und nach § 11 L. W. D. vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind. — Jeder männliche Wahlberechtigte kann nur in der eigenen Gemeinde als Wahlmann gewählt werden.

§. 9.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. — Wer in einem Wahlbezirke der im § 1 genannten Städte und des Marktes Dornbirn wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen. — Ist ein Wahlberechtigter der Wähler-

Klassen der Städte, des Marktes Dornbirn und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht blos in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus. — Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus. — Personen, welche zur Besorgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften oder über behördliche Vorladung von der Gemeinde abwesend, ebenso Seelsorger und Aerzte, wenn sie durch ihren Beruf verhindert sind, können zur Ausübung des Wahlrechts einen Bevollmächtigten bestellen. — Corporationen, Stiftungen, Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus. — Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus, sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechts zu bevollmächtigen. Zur Gültigkeit einer solchen Vollmacht ist die Bestimmung der Besizer von mehr als der Hälfte des steuerpflichtigen Besitzthumes erforderlich. — Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im § 11 L. W. D. angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter von Personen, die ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben können, das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben. — Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form aufgestellte Vollmacht beibringen.

#### §. 10.

Als Landtags-Abgeordneter ist jeder wählbar, welcher a. österreichischer Staatsbürger, b. 30 Jahre alt ist, c. im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und d. das aktive Wahlrecht im Lande hat, oder als Miteigentümer eines steuerpflichtigen Besitzes das Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben berechtigt ist.

#### §. 11.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind. — Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6 unter Zahl 1—10 des Gesetzes vom 15. April 1867, Reichsgesetzblatt Nr. 131 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablauf von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Uebertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören. — Personen, über deren Vermögen der Concurss eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurss- oder Ausgleichsverhandlung als Landtags-Abgeordnete nicht wählbar. (§ 10, Lit. c. L. W. D.)

### III. Von der Ausdreibung und Vorbereitung zu den Wahlen.

#### §. 12.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtags-Abgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben. — Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 13.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählt und daß die Wahlen für jede dieser Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 15.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu halten und behufs der Vornahme der Wahl in 2 Partien anzufertigen.

§. 16.

Die Liste der Wähler in jeder der im § 1 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstände mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 6 und 11 R.-W.-D. in duplo zu verfassen. Bei Verfassung dieser Wählerlisten hat die bei der letzten Wahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellte Liste der Gemeindegewähler als Basis zu dienen. — Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Ordnung zu reihen und ist ein Pare der Wählerliste mit der zu Grunde gelegten Wählerliste für die Gemeindevorstellung der politischen Behörde sogleich zur Richtigestellung vorzulegen.

§. 17.

Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im § 1 aufgeführten Orte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des § 7 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, aus der bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtig gestellten Liste der Gemeindegewähler das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§ 8 und 11 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder in alphabetischer Ordnung in Duplo zu verfassen und ein Pare vorzulegen.

§. 18.

Die Wählerlisten der im § 1 genannten Ortschaften und der Landgemeinden sind mindestens 14 Tage vor der Wahl und zwar die ersten 8 Tage zu Jedermanns Einsicht oder Abschrift, in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde, mit Festsetzung einer Präklusiv-Frist von 8 Tagen, vom Tage der Auslegung an gerechnet, zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen. Die Gemeindevorstellung entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens zwei Tagen und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß längstens binnen 24 Stunden nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Gemeindevorstellung angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde vorgelegt werden, welche hierüber endgültig zu entscheiden hat. Zwei Tage vor der Wahl dürfen in der Wählerliste andere, als von der politischen Bezirksbehörde verfügte Aenderungen, nicht mehr vorgenommen werden.



§. 19.

Die politische Bezirksbehörde hat nach den ihr vorgelegten Wählerlisten der im § 1 bezeichneten Ortschaften mit Berücksichtigung der über Reklamationen erfolgten Berichtigungen den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und rechtzeitig durch die Gemeindevorsteherung gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Dieselben haben den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten. Können Legitimationskarten den Wahlberechtigten aus irgend einem Grunde vor dem Wahltag nicht zugestellt werden, so sind solche von der Wahlkommission dem sich meldenden Wahlberechtigten am Wahltag selbst auszufolgen.

§. 20.

Unter Rücksichtnahme auf die achttägige Reklamationsfrist hat die politische Bezirksbehörde für jede Landgemeinde den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die Wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen. Der abgeordnete Wahlkommissär hat mit dem Gemeinde-Vorstande (Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe) die Wahlkommission zu bilden.

§. 21.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 28, 29, 30, dann 32 bis einschließlich 36 in analoge Anwendung zu bringen. Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind. Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig; wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 37, 38 und 39 weiter vorzugehen.

§. 22.

Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich nicht die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 23.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahl-liste der Wahlmänner vollständig ist, hat die politische Bezirksbehörde den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und den Wohnort des Wahlmannes, den Ort den Tag und die Stunde der Wahl der Landtags-Abgeordneten zu enthalten haben.

§. 24.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Liste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammen zu stellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

## IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtags-Abgeordneten.

### §. 25.

Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat: 1. für jeden Wahlkörper der im § 1 aufgeführten Städte und des Marktes Dornbirn aus dem Bürgermeister oder den von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Wahlberechtigten; 2. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

### §. 26.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden. Nichtwahlberechtigten ist der Eintritt in das Wahllokal nicht gestattet.

### §. 27.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler, mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

### §. 28.

Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 10 und 11 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrückichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

### §. 29.

Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

### §. 30.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

### §. 31.

Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtag werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 32.

Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§. 33.

Jede Abstimmung wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen. Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer, und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 34.

Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Rekurses.

§. 35.

Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang, oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 36.

Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 37.

Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Loos, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 38.

Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 39.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen, ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Jede Stimme, welche beim 3. Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

§. 40.

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten, und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahllisten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 41.

Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 11 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahl-Certificat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in so lange die Vermuthung der Gültigkeit seiner Wahl bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 42.

Sämmtliche Wahllisten hat der Statthalter an den Landes-Ausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 30 d. V.D.)

§. 43.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderung der Wahl-Ordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

## Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.